



WFA08 Geheimhaltungsvereinbarung

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zu Ergebnissen Monitoring

Weiße Flotte GmbH

vertreten durch Knut Schäfer
Fährstraße 16
18439 Stralsund
Deutschland

– im Folgenden Reederei oder Partei –

Auftragnehmer/Interessent

Firmenname

Vertreten durch

Adresse

– im Folgenden Werft oder Partei –

Präambel

Gegenstand des Austausches der Parteien ist:

Daten über Energiebedarf der Warnowfähre „MF Breitling“ im Liniendienst, aufgezeichnet durch das an Bord installierte Monitoring System. Dieses „Fahrprofil“ enthält im Rhythmus von 1 Sekunde aufgezeichnete Daten über Strom, Frequenz und Spannung der elektrischen Fahrmotoren, der Bordgeneratoren, des Bordnetzes sowie Daten zu Position, Geschwindigkeit des Schiffes sowie allgemeine motorspezifische Momentandaten, wie Verbrauch und Weiteres. Diese Daten stellen vertrauliche Betriebsinterna der Reederei da. Diese Daten erlauben der Werft und der Reederei bessere Planung und Rückschluss auf die Korrektheit von Annahmen im Projekt der Modernisierung des Antriebssystems der Schiffe.

Im Rahmen der Voruntersuchung, der Angebotserstellung und ggf. der Ausführung der Hybridisierung der Schiffe ist es erforderlich, dass die Reederei der Werft dieses Fahrprofil, aber auch andere möglicherweise vertrauliche Daten, Unterlagen, Muster und Informationen zugänglich macht.



Im Rahmen des Projektes ist es erforderlich, dass die Werft der Reederei das Ergebnis Ihrer Untersuchungen in Form von Berechnungen, technischen Lösungen und Modellen zugänglich macht.

Zum Schutz der Interessen der Parteien vereinbaren die beiden Parteien daher Folgendes:

Geheimhaltungspflichten

Reederei und Werft verpflichten sich, dass die im Rahmen und entsprechend dieser Vereinbarung von der anderen Partei mitgeteilten oder zugänglich gemachten Unterlagen, Muster, Informationen, Geschäftsabsichten, Problemstellungen, Daten und/oder Problemlösungen, gleich welchen Inhalts (nachstehend insgesamt „Informationen“ genannt), als anvertraute Betriebsgeheimnisse zu behandeln, soweit diese ausdrücklich als „VERTRAULICH“ gekennzeichnet worden sind. Das Fahrprofil oder auch nur Auszüge daraus ist auch ohne ausdrückliche Erwähnung als Betriebsgeheimnis zu behandeln. Dies umfasst insbesondere, sie Dritten gegenüber geheim zu halten, sie nur für den angegebenen Zweck zu verwenden und sie weder direkt noch indirekt, ganz oder teilweise, in irgendeiner Form wirtschaftlich oder schutzrechtlich auszuwerten oder an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass die mitteilende oder übergebende Partei im Einzelfall vorher eine schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat. Die Weitergabe an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater) ist im Rahmen der Beratung der Parteien zulässig.

Eine Weitergabe an verbundene Unternehmen ist nicht zulässig.

Jede Partei wird darüber hinaus die erhaltenen Informationen nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung benötigen sowie diese Mitarbeiter in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichten, soweit sie nicht bereits per Arbeitsvertrag zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nicht für Informationen, die nachweislich

- a) der Öffentlichkeit bereits vor dem Empfangsdatum bekannt waren, oder
- b) ohne Verschulden der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder
- c) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei an Dritte weitergegeben werden können, oder
- d) bereits vor Übermittlung Ergebnis eigener Entwicklungen der empfangenden Partei waren. In diesem Fall hat sie dies der offenbarenden Partei unverzüglich anzuzeigen. Soweit eine Partei durch gerichtliche oder behördliche Auflage verpflichtet wird, Informationen offenzulegen und dieser Verpflichtung nachkommt, so stellt dies keinen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten dar.

Schutzrechte und Lizenzen

Jede Partei behält sich vor, die der anderen Partei übermittelten Informationen zum Schutz (z.B. als gewerbliches Schutzrecht) anzumelden. Die Übermittlung von Informationen beinhaltet für die andere Partei nicht das Recht, sie ihrerseits zum Schutz anzumelden. Mit der Übermittlung ist auch nicht die Vergabe von Lizenz- oder Nutzungsrechten verbunden. Darüber hinaus wird die empfangende Partei aus der Kenntnis dieser Informationen gegenüber der anderen Partei keine Rechte auf Vorbenutzung herleiten.

Rückgabe und Löschung

Alle der einen Partei von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen verbleiben Eigentum der anderen Partei, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch die andere Partei kopiert werden und sind nach Aufforderung unverzüglich an die andere Partei zurückzusenden oder auf Verlangen zu löschen. Informationen, die im Rahmen einer regelmäßigen Datensicherung archiviert wurden, sind nicht herauszugeben oder zu löschen, sondern lediglich für die sonstige Nutzung zu sperren und im Rahmen der regelmäßigen Datenlöschung gemeinsam mit der Datensicherung zu



löschen. Gleiches gilt, soweit eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Derartige Informationen sind nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht unverzüglich zu löschen.

Vollständigkeit und Pflicht zum Vertragsschluss

Die vorliegende Vereinbarung stellt für die Parteien keinerlei Verpflichtung dar, eine Kooperation auf dem in der Präambel genannten Gebiet einzugehen oder anderweitige Verträge abzuschließen. Auch haften die Parteien nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen.

Haftung

Für den Fall der Verletzung einer der in dieser Vereinbarung genannten Geheimhaltungspflichten verpflichtet sich die verletzende Partei zum Ausgleich des hierdurch entstehenden Schadens.



Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für die Dauer von 12 Monaten ab Unterzeichnung. Unbeschadet hiervon gelten die Verpflichtung zur Geheimhaltung und das Verbot der Verwertung während der Laufzeit dieser Vereinbarung erhaltener Informationen noch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Eine Kündigung hat keinen Einfluss auf die Geheimhaltungsverpflichtung.

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Berlin.

Ort, Datum

Ort, Datum

Geschäftsführer Weisse Flotte GmbH

Vertretungsberechtigte Partei